

Personalvorsorgekommission (PVK)

Zweck / Allgemeines

Die Personalvorsorgekommission (PVK) ist das paritätische Mitwirkungsorgan des angeschlossenen Betriebs im Bereich der beruflichen Vorsorge. Sie stellt sicher, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen ausgewogen vertreten werden und der Vorsorgevollzug korrekt erfolgt. Dieses Merkblatt bietet eine verständliche, praxisorientierte Übersicht über die wichtigsten Grundlagen.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der PVK, ihre Wahl und Organisation leiten sich aus den allgemeinen Vorschriften des BVG zur Organisation einer Vorsorgeeinrichtung sowie aus der Geschäftsordnung und der Stiftungsurkunde von Nest ab.

Zusammensetzung und Organisation

Jeder angeschlossene Betrieb wählt im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung eine paritätisch zu besetzende PVK.

Die PVK setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei gleich viele Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zu bestimmen sind.

Vorbehalten bleiben Betriebe, die keine versicherten Personen beschäftigen oder Selbständigerwerbende ohne Personal; sie können keine PVK bilden.

Als Arbeitnehmervertretung wählbar ist, wer keine leitende Funktion im Betrieb ausübt und keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten hat. Als Arbeitgebervertretung wählbar ist, wer für grundsätzliche Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich oder faktisch in diesem Sinne tätig ist.

Die PVK legt den Wahlmodus für die Mitglieder fest, regelt die Anzahl, die Amtsdauer, die Abberufung sowie die Organisation im Einzelnen. Sie konstituiert sich selbst.

Der Betrieb trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Besetzung der PVK. Er teilt der Stiftung mittels Wahlprotokoll die Zusammensetzung der PVK mit und informiert sie über jede Veränderung.

Aufgaben und Kompetenzen der PVK

Die PVK hat gestützt auf die Geschäftsordnung und die Stiftungsurkunde folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie entscheidet über den Vorsorgeplan des Betriebs.
- Sie ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug des Vorsorgereglements auf Betriebsebene verantwortlich.
- Sie informiert den angeschlossenen Betrieb und die versicherten Personen über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane.
- Sie entscheidet über die Verwendung von nicht personengebundenen Beiträgen, d.h. über die Verwendung von betriebsgebundenem freiem Stiftungsvermögen im Rahmen des Vorsorgezwecks.
- Sie wählt die Delegierten für die Vertretung an der Delegiertenversammlung und für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats.

Verantwortlichkeit der PVK

Die Mitglieder der PVK sind gemäss Art. 52 BVG für Schäden verantwortlich, die sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Schweigepflicht

Die Mitglieder der PVK unterstehen einer umfassenden Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG und haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Mandats.

Aus diesem Merkblatt lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.
Massgebend sind die aktuellen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen.